



GEMEINDE ROTHENFLUH

GEBÜHRENVERORDNUNG

Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen
durch die kommunalen Amtsstellen (Gebührenverordnung)

vom 19. Dezember 2017

mit Ergänzungen vom 14. September 2021

Version vom 22.07.2025

Erläuterungen zu den Vermerken

*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle.

- 1) § 22 der Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 08.01.1991, [SGS 211.71](#).
 - 2) § 5 Abs. 3 des Anmelde- und Registergesetzes (ARG) vom 19.06.2008 [SGS 111](#).
 - 3) Art. 47 und Anhang 2 der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG) vom 20.09.2002, [SR 143.11](#).
 - 4) Verordnung zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV) vom 04.12.2012, [SGS 162.11](#).
 - 5) Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) vom 25.05.2011 [SR 916.441.22](#).
 - 6) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, [SGS 780](#).
 - 7) Hundegesetz vom 22.06.1995; [SGS 342](#).
 - 8) [Hundereglement](#) der Gemeinde Rothenfluh vom 30.11.2009.
 - 9) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, [SGS 540](#); Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, [SGS 540.11](#).
 - 10) Gemäss Verordnung über die Reklamen vom 29.10.1996; [SGS 481.12](#).
-

Gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Definition und Umfang der Gebühr.....	3
§ 3	Rechnungsstellung	3
§ 4	Fälligkeit und Verzugszins	3
§ 5	Erlass der Gebühren.....	3
§ 6	Einspracheverfahren.....	3
B	Bewilligungen / Bescheinigungen	4
§ 7	Allgemeine Verwaltung / Einwohnerkontrolle	4
§ 8	Bauwesen.....	4
§ 9	Kehrichtentsorgung.....	6
§ 10	Hundehaltung	6
§ 11	Bestattungswesen.....	6
§ 12	Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen.....	6
§ 13	Gewerbe	6
C	Dienstleistungen	7
§ 14	Dienstleistungen Gemeindeverwaltung	7
§ 15	Dienstleistungen Werkhof Einwohnergemeinde	7
§ 16	Publikationsorgan der Gemeinde (Gmeini Nachrichte).....	8
§ 17	Dienstleistungen Bürgergemeinde	8
D	Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
§ 18	Wirkung der Gemeinderatsverordnung bei Inkrafttreten	8
§ 19	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	8
§ 20	Inkrafttreten.....	8

Der Gemeinderat Rothenfluh, gestützt auf die kantonale Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (GebV) vom 8. Januar 1991 (SGS 211.71) sowie auf die § 70 und § 152 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) vom 28. Mai 1970 (SGS 180) sowie § 10 des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 15. Oktober 1997 beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.
2. Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 2 Definition und Umfang der Gebühr

1. Die Gebühr ist das Entgelt für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen, für besondere Leistungen der Gemeinde oder für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.
2. Besondere Auslagen in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefone und Veröffentlichungen usw. werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Zustimmende und ablehnende Entscheide sind gleichermassen gebührenpflichtig.
4. Die Einwohnergemeinde ist mit Ausnahme der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung aufgrund der erzielten Umsätze von der Erhebung der MWST befreit.

§ 3 Rechnungsstellung

Die Gebühren inklusive Auslagen werden bei Beendigung des Geschäftes bzw. bei Ausstellung der Bewilligung in Rechnung gestellt.

§ 4 Fälligkeit und Verzugszins

Die Zahlungsfrist für rechtskräftig verfügte Gebühren inklusive Auslagen gemäss dieser Gebührenverordnung beträgt grundsätzlich 30 Tage.

§ 5 Erlass der Gebühren

In begründeten Fällen, namentlich bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalls, kann der/die Gemeindeverwalter/in auf ein Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Einspracheverfahren

1. Gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
2. Allfällige Bestimmungen über Rechtsmittel in den massgebenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlassen gehen vor.

B BEWILLIGUNGEN / BESCHEINUNGEN**§ 7 Allgemeine Verwaltung / Einwohnerkontrolle****§ 7.1 Bescheinigungen**

1.	Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses (*)	CHF	10.00
2.	Ausstellung einer Lebensbescheinigung (*)	CHF	10.00
3.	Ausstellung einer Niederlassungsbescheinigung (*)	CHF	10.00
4.	Bestätigung der Personalien bei Lernfahrausweisen		gratis
5.	Behandlung eines Einladungsschreibens zu Besuchsaufenthalten von Angehörigen visumspflichtiger Länder	CHF	10.00

§ 7.2 Beglaubigungen

1.	Beglaubigung einer Unterschrift oder Handzeichens	CHF	10.00
2.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder eines Auszuges	CHF	10.00
	Postzustellung für Schriften gemäss §§ 7.1 und 7.2	A-/B-Post	CHF 5.00
		Einschreiben	CHF 10.00

§ 7.3 Niederlassung und Aufenthalt

1.	(aufgehoben)		
2.	Identitätskarten (IDK)		
a)	IDK für Kinder (inkl. Portokosten von CHF 5.00)	CHF	35.00
	IDK für Erwachsene (inkl. Portokosten von CHF 5.00)	CHF	70.00
b)	Bearbeitungsgebühren ausserhalb der Bürozeit in begründeten Fällen	CHF	50.00
3.	Heimatausweis		
	Ausstellung / Erneuerung eines Heimatausweises	CHF	10.00

§ 7.4 Kataster

1.	Katasterblätter		
a)	Erstmalige Erstellung aufgrund von Mutationen		gratis
b)	Kopie Katasterblatt	CHF	10.00
2.	(aufgehoben)		

§ 7.5 Mahn- und Inkassogebühren

1.	Erste Mahnung	CHF	30.00
2.	Erstreckung der Zahlungsfrist	CHF	40.00
3.	Bewilligung einer Ratenzahlung	CHF	40.00

§ 8 Bauwesen

§ 8.1 Baupläne, Übersichtspläne

(aufgehoben)

§ 8.2 Diverse Bewilligungen

1. Bewilligung für ein Kleinbaugesuch

a)	pro Baute	CHF	100.00
b)	zusätzl. Bearbeitungsgebühr bei grossem Verwaltungsaufwand	CHF	300.00 max.
c)	nachträgliche Prüfung geänderter Unterlagen	CHF	50.00

2. Beanspruchung von Strassenareal und Allmend

a)	für ein Gerüst oder eine Bauplatzinstallation		
	- Grundgebühr	CHF	100.00
	- plus für beanspruchte Fläche pro m ² und Woche	CHF	0.50
		Minimum:	CHF 50.00
b)	für eine provisorische Kabelquerung		
	- Grundgebühr für die Bewilligung	CHF	50.00
	- Benützung pro Woche	CHF	5.00

3. Aufgrabbewilligung (pauschal) CHF 120.00

4. Wasseranschlussbewilligung

a)	Grundgebühr für Bewilligung	CHF	100.00
b)	zusätzliche Bearbeitungsgebühr bei grossem Verwaltungsaufwand	CHF	300.00 max.
c)	einmalige Bauwassergebühr (pauschal)	CHF	100.00+MwSt

5. Wassergebühr (jährliche Festsetzung durch Einwohnergemeindeversammlung)

a)	Grundgebühr pro Haushalt (inkl. Miete Wasserzähler)	CHF	300.00+MwSt
b)	sowie pro Kubikmeter Wasserbezug	CHF	3.00+MwSt

Wasseranschlussgebühr (gemäss Wasserreglement vom 19.09.2022)

für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten auf Versicherungswert BGV 4.00 %+MwSt

6. Kanalisationsanschlussbewilligung

Externe Prüfkosten des Ingenieurs mit einem Zuschlag von 15.00 %

7. Kanalisationsgebühr (jährliche Festsetzung durch Einwohnergemeindeversammlung)

a)	Grundgebühr pro Haushalt	CHF	0.00
b)	sowie pro Kubikmeter Wasserbezug	CHF	2.00+MwSt

Kanalisationsanschlussgebühr (gemäss Abwasserreglement vom 19.09.2022)

a)	für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten auf Versicherungswert BGV	2.00 %+MwSt
b)	Erschliessungsbeiträge pro m ² unüberbaute Fläche	CHF 10.00+MwSt

8. Reklamen

a)	beleuchtete Firmenanschriften	CHF	100.00
b)	Leuchtkasten mit einer Fläche bis 1 m ²	CHF	150.00
c)	Leuchtkasten mit einer Fläche über 1 m ²	CHF	250.00
d)	Reklametafeln mit einer Fläche bis 6 m ²	CHF	150.00

e)	Reklametafeln mit einer Fläche über 6 m ²	CHF	250.00
f)	Augenschein	CHF	100.00

§ 9 Kehrrichtentsorgung

§ 9.1 Hauskehrricht

(jährliche Festsetzung durch Einwohnergemeindeversammlung)

1. Gebührenmarken

a)	für 17-Liter Sack	½ Gebührenmarke	CHF	1.25
b)	für 35-Liter Sack	1 Gebührenmarke	CHF	2.50
c)	für 60-Liter Sack	2 Gebührenmarken	CHF	5.00
d)	für 110-Liter Sack	3 Gebührenmarken	CHF	7.50

2. Sperrgut (max. 150 x 10 x 50 cm)

a)	bis 15 kg	1 Gebührenmarke	CHF	10.00
b)	bis 30 kg	2 Gebührenmarken	CHF	20.00

3. Kunststoff sammelsäcke

1 Sack	CHF	2.70
--------	-----	------

§ 9.2 Entsorgung und Kompostierung von organischen Abfällen

(jährliche Festsetzung durch Einwohnergemeindeversammlung)

Grüngut zentrale Sammelstelle	pauschal pro Jahr	CHF	150.00
--------------------------------------	-------------------	-----	--------

§ 9.3 Entsorgung von Tierkörpern und Schlachtabfällen

(Sammelstelle Gelterkinden)

Tierkadaver und Schlachtabfälle	pro Kilo	CHF	3.00
--	----------	-----	------

§ 10 Hundehaltung

(jährliche Festsetzung durch Einwohnergemeindeversammlung)

1.	Hundegebühr für einen Hund pro Haushalt	CHF	75.00
2.	Hundegebühr für den 1. Hund pro Haushalt auf nicht landw. Nebenhöfen	CHF	50.00
3.	Hundegebühr für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt	CHF	150.00
4.	Hundegebühr für gewerbsmässige Zucht – Grundbewilligung (einmalig)	CHF	400.00
5.	Hundegebühr für gewerbsmässige Zucht – zusätzliche Jahresgebühr	CHF	200.00

§ 11 Bestattungswesen

Es gilt die Gebührenordnung im Anhang 1 zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 22.09.2008.

§ 12 Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

Es gilt die Gebührenverordnung zum Benützungsreglement Gemeindebauten vom 22.09.2008.

§ 13 Gewerbe

§ 13.1 Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen

1.	Veranstaltungen bis 100 Personen	pro Tag	CHF	50.00
2.	Veranstaltungen bis 500 Personen	pro Tag	CHF	100.00
3.	Veranstaltungen ab 500 Personen	pro Tag	CHF	200.00

4. Für alkoholfreie Betriebe wird die Gebühr um 50 % reduziert.
5. Gemeinnützigen und alkoholfreien Gelegenheitswirtschaften (der Erlös wird für gemeinnützige Zwecke verwendet) kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.
6. Allfällige weitere Reduktionen werden durch den Gemeinderat bewilligt.
7. Zusätzliche Gebühr für die **Nachbearbeitung** eines Gesuches um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- oder Freinachtsbewilligung CHF 20.00

§ 13.2 Freinachtbewilligungen

1.	bis 02.00 Uhr	pro Tag	CHF	30.00
2.	bis 03.00 Uhr	pro Tag	CHF	40.00
3.	bis 04.00 Uhr	pro Tag	CHF	45.00
4.	bis 05.00 Uhr	pro Tag	CHF	50.00

C DIENSTLEISTUNGEN

§ 14 Dienstleistungen Gemeindeverwaltung

§ 14.1 Auskünfte über Personen

Schriftliche Auskünfte über eine Einzelperson im Sinne von § 10 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz, sofern es sich nicht um persönlich ausgehändigte einfache Computerausdrucke handelt.	CHF	10.00
--	-----	-------

§ 14.2 Bearbeiten von Personendaten

Adresslisten über Einwohner/innen im Sinne von § 10 Abs. 3 Datenschutzgesetz und Aufträge im Bereich von Personendaten, insbesondere statistische Auswertungen	pro Adresse	CHF	0.30
	oder pro EDV-Std.	CHF	100.00

§ 14.3 Wohnungsabnahmen

Abnahme durch kommunalen Wohnungsexperten	pro Stunde	CHF	100.00
---	------------	-----	--------

§ 15 Dienstleistungen Werkhof Einwohnergemeinde

§ 15.1 Verrechnete Kosten für externe Einsätze

1. Arbeitseinsatz Gemeindepersonal (Unterhaltungsdienst, Hauswart)	pro Stunde	CHF	80.00
2. Benutzung Traktor Deutz (ohne Mann)	pro Stunde	CHF	60.00
3. Benutzung Anhänger	pro Stunde	CHF	20.00

§ 15.2 Bezahlte Entschädigung für Arbeitseinsätze Dritter

1. Jugendliche (13. bis 20. Altersjahr; pro Altersjahr)	pro Stunde	CHF	1.00
2. Erwachsene (<i>analog Funktionäre gemäss Personalreglement</i>)	pro Stunde	CHF	36.05

§ 16 Publikationsorgan der Gemeinde (Gmeini Nachrichten)**§ 16.1 Kommerzielle Inserate** (Formatangaben in Breite mal Höhe, Druck in schwarz/weiss)

1.	Ganze Seite (A4 hoch: ca. 16,5 cm x 25 cm)		CHF	120.00
2.	1/2 Seite (quer: ca. 16,5 cm x 12 cm oder Spalte: ca. 8 cm x 25 cm)		CHF	60.00
3.	1/3 Seite (quer: ca. 16,5 cm x 8 cm)		CHF	42.00
4.	1/4 Seite (quer: ca. 16,5 cm x 6 cm oder hoch: ca. 8 cm x 12 cm)		CHF	30.00
5.	bei 3-maligem Erscheinen pro Kalenderjahr	Rabatt		10 %
6.	bei 6-maligem Erscheinen pro Kalenderjahr	Rabatt		20 %

§ 16.2 sonstige Publikationen

1.	Anzeigen / Berichte von ortsansässigen Vereinen			gratis
2.	Anzeigen / Berichte im öffentlichen Interesse			gratis
3.	Nicht kommerzielle Anzeigen von Privaten / Dritten	bis ½ Seite	CHF	15.00
		bis 1 Seite	CHF	30.00

§ 16.3 Abonnemente

1.	Druckversion (Versand) für Einwohner/innen			gratis
2.	Digital (per Gemeinde-News – App und auf Website)			gratis
3.	Versand für Auswärtige (inkl. Versandkosten)	pro Jahr	CHF	50.00

§ 17 Grubenbetrieb Bürgergemeinde**§ 17.1 Mergel**

(aufgehoben)

§ 17.1 Deponiegebühr

1.	Gebühr von sauberem Aushubmaterial Typ A	pro m ³	CHF	18.00
2.	Reduktion für Material aus gemeindeeigenen Baustellen	pro m ³	CHF	- 4.00
3.	Anlieferungsmengen unter 5 m ³	pauschal	CHF	90.00

D ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 18 Wirkung der Gemeinderatsverordnung bei Inkrafttreten**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung werden hängige Geschäfte nach bisherigen Gebührenansätzen abgerechnet.

§ 19 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche Erlasse und Beschlüsse, welche im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat die vorliegende Gebührenverordnung mit Beschluss vom 5. März 2024 geändert und rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

sig. Patrick Vögtlin

sig. Simona Dematté